

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-54709](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-54709)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens 1/2 Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Nthlr. Courant; mit Porto, soweit die Groß- Okenb. Posten gehen, 2 Nthlr. 24 gr. Courant.

für
Stadt und Land.

Fünfter Jahrgang.

Sonnabend, 6. März.

1847.

N. 19.

Saben constitutionelle Monarchien einen Vorzug vor reinen Monarchien?

Diese Frage wurde im vorigen Sommer wiederholt in unsern Blättern zur Sprache gebracht, jedoch nur im Allgemeinen; ein näheres Eingehen, um dadurch Veranlassung zur nähern Besprechung zu geben, dürfte jedoch nicht unpassend sein. Ehe die Frage aber selbst beantwortet werden kann, scheint es notwendig, vorher zu bestimmen, was unter constitutioneller Monarchie zu verstehen ist.

Gewöhnlich begreift man unter dieser, im Gegensatz der unbeschränkten Monarchie, eine Alleinherrschaft, die durch die Theilnahme des Volks an der Gesetzgebung und der Bestimmung des Staatshaushalts beschränkt ist. Diese Theilnahme beruht dann aber weniger auf dem alten ständischen Recht, das mehr als ein Privatrecht erschien, als auf dem Recht jedes Staatsbürgers als solchen und als Bestandtheils des Staats. Die Theilnahme an der Gesetzgebung beabsichtigt, daß kein Gesetz gegeben werde, das gegen die Freiheit der Person und des Eigenthums gerichtet ist; die Theilnahme an der Bestimmung des Staatshaushalts will, daß nicht mehr Steuern ausgeschrieben und verwandt werden, als von den Staatsbürgern bewilligt sind, weshalb denn bei der Forderung neuer Steuern immer Rechnung über die vorhergegangene Steuerperiode abgelegt werden muß. Diese Bewilligung der Steuern ist uralte und war bei allen germanischen

Staaten früher hergebracht (keine Steuer ohne Stände), bis sich im 16. und 17. Jahrhundert und zum Theil auch noch später die dynastische Macht der Fürsten immer mehr entwickelte und damit das Steuerbewilligungsrecht in vielen Ländern außer Übung kam. Es war aber damals, wie oben schon gesagt, mehr privatrechtlich, während in den jetzigen constitutionellen Staaten es mehr als staatsrechtlich erscheint. Soll dasselbe Wirkung haben, so muß es nicht allein beratend, sondern definitiv bestimmend sein, ebenso wie das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung, indem im bloß beratenden Falle es wenig mehr als leere Form ist und doch große Kosten zur Folge haben kann.

Ein weiteres Recht der Staatsbürger in constitutionellen Staaten ist die Verantwortlichkeit der Minister. In früheren Jahrhunderten, als die Idee des Staats als eines sittlichen Organismus sich noch nicht so ausgebildet hatte, wie jetzt, als die Rechte des Regenten und der Stände mehr feudalen Ursprungs erschienen und zwischen beiden bei der Thronbesteigung, die gewöhnlich durch Wahl herbeigeführt wurde, Verträge über die Pflichten und Rechte der contrahirenden Theile abgeschlossen wurden, wurde häufig auch bestimmt, daß, wenn der Regent gegen das Gesetz handle, die Stände das Recht haben sollten, sich ihm zu widersetzen; so z. B. in Ungarn, Polen, Dänemark, Aragonien, im Fränkischen Reich u. s. w. Mit der Entwicklung der Macht der Fürsten und mit der Umwandlung der Wahl-



monarchie in Erbmonarchie hörten aber diese Verträge meist auf, zumal da man auch erkannte, daß ein solches Verhältniß große Nachteile in seinem Gefolge habe, und man ging bei der Entstehung der neueren Staatsidee mehr davon aus, daß der Regent über allen Anfechtungen erhaben, heilig und unverleglich sein müsse. Um nun aber doch Rechtswidrigkeiten von Seiten der Regierung vorzubeugen, wurde bestimmt, daß die Minister als für dieselben verantwortlich angesehen werden sollten, damit sie sich so leicht nicht bewegen lassen, wideregelegliche Handlungen auf Befehl des Regenten vorzunehmen. Zwar sind auch die Staatsdiener im Allgemeinen für Gesehwidrigkeiten verantwortlich, sie wurden jedoch früher als schuldlos betrachtet, wenn sie im unmittelbaren Auftrage des Regenten, bei welchem die höchste Macht stand, gesehwidrig gehandelt hatten.

Außer diesen genannten Rechten findet man häufig in den Constitutionen noch das Recht der Freiheit der Presse, des Eigenthums, der Person, des Gewissens, die Unabhängigkeit der Justiz und die Gestattung des Petitionsrechts zugesichert, und man hat sie daher wohl als zum Wesen constitutioneller Staaten gehörig angesehen. Allein genau genommen dürften sie doch so sehr in jedem Staat begründet liegen, daß ohne sie der Zweck des Staats nicht erreicht werden kann. Wir finden sie daher auch nicht allein in constitutionellen, sondern auch in unbeschränkten Monarchien. Wenn sie dennoch auch jetzt noch häufig in die Constitutionen mit aufgenommen werden, so mag dies daher rühren, weil sie früher, wo das dynastische Interesse der Fürsten mehr in Frage kam, als das eigentliche Staatswohl, häufig verletzt wurden und man sich gegen solche Verletzungen für künftig sichern wollte.

Nehmen wir an, daß jene oben angegebenen Rechte, das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung, das Steuerbewilligungsrecht und die Verantwortlichkeit der Minister, die wesentlichen Rechte der Staatsbürger constitutioneller Staaten sind, so wird gegen diese von den Vertheidigern reiner Monarchien häufig eingewandt, daß dieselben die Gewalt des Regenten so sehr beschränken, daß ihm kaum eine gute Leitung des Staats möglich bleibe. Der Staat sei ein so verwickeltes Ding, daß zu dessen

gehöriger Leitung durchaus Einheit des Willens und des Entschlusses nöthig sei. Die Geschichte beweise auch, daß die reinen Monarchien oft die glücklichst regierten Staaten gewesen seien.

Die Freunde der constitutionellen Monarchie geben dies auch zu, behaupten aber, daß die Geschichte auch lehre, wie große Nachteile durch unbeschränkte Monarchien herbeigeführt seien, und vielleicht größere, als durch die Vortheile der reinen Monarchie aufgewogen wären. Es wäre dadurch oft der Zweck des Staats vereitelt; Willkür und Laune hätten geherrscht und mit den heiligsten Gütern der Unterthanen wäre gespielt worden, als wenn sie das Eigenthum der Regenten gewesen wären. Das könne und dürfe nicht sein. Zwar sei nicht zu verkennen, daß im Vergleich mit früheren Jahrhunderten in jetziger Zeit die Ansichten der Regenten vom Staat sich bedeutend gehoben hätten, und daß so leicht ein solches Verfahren, wie noch im vorigen Jahrhundert in deutschen und ausländischen Staaten vorgekommen, nicht wieder Statt haben dürfe, allein dennoch seien Regenten ebenso wie andere Menschen Irrthümern und Leidenschaften unterworfen. Die Nüchternheit des zeitigen Regenten sei nur eine persönliche Garantie; es sei gar nicht unmöglich, daß nach guten Regenten auch einmal wieder schlechte Regenten den Thron besteigen könnten, und sicherer sei es immer, seine theuersten Güter unter den Schutz der Geseze zu stellen, als sie der Einsicht und dem Willen eines Einzelnen zu überlassen. Das Gesez bleibe leben, sage Chateaubriand, der Mensch sei sterblich, die Zeitumstände und Verhältnisse könnten sich ändern, aber das Gesez habe größere Zähigkeit. Die Formen seien die Schutzhütten der bürgerlichen Freiheit.

Uebrigens geben die Vertheidiger der constitutionellen Monarchien auch nicht zu, daß in diesen die Gewalt des Monarchen so sehr geschwächt werde, wie von den Gegnern angeführt wird, und berufen sich zum Beweis dieser Behauptung ebenfalls wieder auf die Geschichte, welche ergebe, daß auch in constitutionellen Staaten tüchtige Monarchen sehr viel genügt hätten.

Einen weiteren Einwand gegen die constitutionelle Monarchie nehmen die Gegner derselben noch aus dem größern Kostenaufwand, welchen dieselbe

zur Folge habe, indem die Repräsentanten des Volks, die einberufen würden zur Beschlußnahme über die Gesetzgebung und die Finanzen, doch dafür Entschädigung haben müßten, und diese Entschädigung bei längerer Dauer der Versammlung häufig nicht unbedeutend sei. Nun seien aber in den meisten Staaten die Steuern an sich schon sehr hoch und würden durch die Zugiehung der Repräsentanten des Volks noch höher.

So gewiß dieses auch ist, antworten die Gegner, so dürfe man diese Kosten doch nicht scheuen, denn sie ständen in keinem Verhältniß zu den Ausgaben, die in unbeschränkten Monarchien zum Nachtheil des ganzen Landes gemacht, die aber in constitutionellen Staaten durch das Steuerbewilligungsrecht der Stände abgewandt werden könnten. Von zwei Uebeln sei stets das kleinste zu wählen. Ueberdies würden bei einer vernünftigen Einrichtung, bei einer nicht zu langen Dauer der Stände die mit der Versammlung verbundenen Kosten auch so bedeutend nicht sein.

Jedenfalls sei es aber gewiß, daß in constitutionellen Staaten bei der Verantwortlichkeit der Minister der Regent eine ganz andere Stellung einnehme, als in reinen Monarchien, daß er in jenen mehr über allen Anfechtungen und Anfeindungen erhaben sei, daß bei der Theilnahme des Volks an der Gesetzgebung, bei dem Steuerbewilligungsrecht und bei der Deffentlichkeit des Staatshaushalts das Vertrauen zu der Regierung gewinne, Gemeinsinn und Vaterlandsliebe sich hoben, so wie auch das Selbstgefühl steige, daß aber diese die Tugenden seien, auf denen das wahre Wohl des Staats beruhe, während in den Staaten, wo das Volk ohne alle Theilnahme an der Staatsverwaltung sei, wo es sich dem Staat gegenüber bloß leidend verhalte und nur dazu diene, Steuern zu zahlen, man nur zu

häufig jene Tugenden vermissen. Sei aber der Staat zu dem Zweck da, damit der Mensch seine Kräfte nach allen Seiten darin entwickle, so sei auch die Theilnahme des Volks an der Verwaltung des Staats im Begriff desselben gegeben. Bei fast allen Völkern fände man daher auch bei ihrem ersten Erscheinen die Freiheit des Volks und erst nach und nach hätte sich dieser Zustand geändert; die jetzige Ansicht vom Staat fordere denselben aber dringend zurück.

Schließlich hört man nun auch häufig den Einwand von den Gegnern der constitutionellen Staaten erheben, daß ein Volk eine gewisse Reife erlangt haben müsse, wenn es an der Verwaltung des Staats mit Theil nehmen solle, und daß eben aus Unreife manchem Volk diese Theilnahme nicht zugestanden werden dürfe. So richtig dies nun auch erscheint, indem eben bei geringer Bildung und Mangel an Charakterstärke die Staatsangelegenheiten nicht so wahrgenommen werden können, wie es das Staatswohl fordert, ja möglicher Weise unter dem Schein des Rechts die größten Mißbräuche ausgeübt werden können, so scheint doch auf der andern Seite eine große politische Bildung nicht eher gefordert werden zu dürfen, als die Bedingung derselben, Theilnahme am Staat, vorhanden ist. Wie bald aber die Theilnahme an der Verwaltung des Staats auch näher mit den Staatsangelegenheiten bekannt macht, davon hat noch in diesem Jahrhundert Norwegen einen Beweis geliefert, das seit mehren Jahrhunderten von aller Theilnahme an der Verwaltung des Staats ausgeschlossen, seine Interessen jetzt schon sehr gut wahrzunehmen weiß. Die Erfahrung ist die beste Lehrmeisterin; das Leben macht klug. So lange man nicht wagt, sich auf ein Pferd zu setzen, wird man auch nie das Reiten lernen. B.

Kleine Chronik.

Im Stadtrathe zu Oldenburg wurde am 27. Febr. der Voranschlag für die Cassen der höh. Bürgerschule und Vorschule geprüft. Derselbe enthielt an Einnahmen: Zinsen 141 Thlr., Schulgeld 2600 Thlr., Zuschuß der Herrschaftlichen Cassen 300 Thlr., der städtischen Detroucassen 1700 Thlr. — zusammen 4941 Thlr. Gold (3317 Thlr. 42 Gr. Cour.). Die Ausgabe war zu 3013 Thlr. 71 Gr. Cour. berechnet, mithin

Ueberschuß 303 Thlr. 33 Gr. C. — Es wurde nicht genehmigt, daß der Ueberschuß von 1846/47 von c. 1100 Thlr. Gold nicht unter die Einnahme gestellt worden, sondern dazu bestimmt war, dem Schulgebäudefonds diejenigen 1104 Thlr. 12 Gr. C. zu ersetzen, die von dorthin zur Errichtung der höhern Bürgerschule, des Schulhauses u. vorgehoffen worden. Denn da der Magistrat einseitig über die Gelder der gedachten Fonds zu

verfügen hatte, schien es dem Stadtrath ein Borgreifen gewesen zu sein, wenn in der Absicht des Gefages aus den vom Stadtrath zu bewilligenden Geldern jene Verwendung geschehen sei.

Für den Gehalt des einen Oberlehrers waren 600 Thlr. Gold ausgeworfen, dabei jedoch angezeigt, daß die Schulcommission, nach dem Gutachten der beiden ihr angehörigen Lehrer, beantragt habe, statt des einen Lehrers der Mathematik und französischen Sprache zwei Lehrer (zusammen mit 1000 bis 1200 Thln. Cour.) anzustellen, den einen vorzüglich für Mathematik und Naturwissenschaften, den andern für neuere Sprachen und andere Unterrichtsgegenstände. Der Stadtrath bewilligte einstweilen den Oberlehrergehalt und behielt sich das Weitere vor. — An den Anschlägen für Bibliothek, Productensammlung und chemisches Laboratorium wurden Ermäßigungen vorgenommen.

Der Nothstand. — Die öffentlichen Blätter, welche sonst noch wohl die Hilfe der Wohlhabenden anregten, schweigen jetzt ganz von dem Nothstande. Vielleicht ist die Sache manchem, wie man wohl sagt, „alt Bark“ geworden. — Damit man aber nicht glaubt, daß das heilige Grab jetzt gut verwahrt und aller Hunger gestillt ist, will ich einmal wiederholen, daß es noch viele Wohnungen giebt, wo bitterer Mangel herrscht, und daß sich dieser dadurch, daß die bisherigen Verräthe verzehrt werden, noch immer neue anreihen. Darum, Menschenfreunde, erkaltet nicht in eurer Hilfe, ruf die Dytimisten, die kaum Noth sehen wollen, und die Kalten, welche einer stets erneuerten Ansprache bedürfen, immer aufs Neue an; bringt die Sache aber auch deshalb wiederholt und abermals wiederholt in Anregung, damit auch die wohlthätigen Menschen nicht glauben, es sei jetzt keine Hilfe mehr nöthig.

Tretet mit mir in die Wohnung des armen Mannes, welches Bild rollt sich dort auf! Keinerlei Lebensmittel, kein Speck, kein Fleisch, keine Kartoffeln und dazu nicht einmal Brod — aber eins findet man, eine Reihe kleiner Kinder. — Muß einem solchen Familienwater nicht aller Muth vergehen, wenn ihm nicht auf die eine oder andere Weise geholfen wird? — Der Klocken ist in der letzten Zeit nicht theurer geworden, aber immer noch viel zu theuer für den geringen Mann. Darum, ihr Wohlhabenden, gebt her von eurem Ueberflusse, damit ihm dies unentbehrliche Lebensmittel verworfen wird. Freilich geschieht an manchen Orten unsers Landes etwas zur Linderung der schweren Zeit, ich glaube aber im Ganzen doch zu wenig. Laßt uns ernstlicher Hand anlegen und den Bestrebungen der Stadt folgen. Die Mittel sind dort zwar größer, als bei uns, weil sich eben in Oldenburg Vieles concentrirt; aber wir können daselbe, wenn nicht mehr, wenn wir nur wollen, aber wir müssen wollen — aus eigenem freien Willen zusammen-

*) Der Zudrang zu den Speiseanstalten und dem Verkauf von Klocken zu herabgesetzten Preisen in Oldenburg mehrt sich fortwährend. In einer Anstalt wurden am 4. d. Mis. 278 Portionen gefordert.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagehandlung.

treten, und es wird ein Leichtes sein, unsern hartgedrückten armen Mitbürger die schwere Zeit leichter zu machen.

Das Bechtaer Sonntagsblatt feucht nach vermehrter Postverbindung und Abkürzung der Poststraße zwischen Oldenburg und Osnabrück. — Lassen sich denn auf jenem Wege keine Omnibus-Fahrten einrichten, die doch zwischen Oldenburg und Jever, so wie zwischen Oldenburg und Leer, so guten Fortgang haben?

Stylmuster. — Wenn vom Tode einer „hohen Person“ die Rede ist, wähle man den Ausdruck: tödtlicher Eintritt. „Todes“ sterben nur gewöhnliche Menschen. Man vergl. das letzte Heft des ev. K. und Schulbl. S. 301.

Texas. — Die „Briefe eines unter dem Schutze des Mainzer Vereins nach Texas Ausgewanderten“ (von dem ehemaligen Buchhändler A. H. Sörgel aus Giesleben), welche kürzlich in „Herold“ standen, sind neu (Leipzig, Expedition des Herold) gesammelt herausgegeben. Sie enthalten lehrreiche Schilderungen des Lebens bei der Ueberfahrt und nach Ankunft der Auswanderer, nebst Hinweisen darüber, was dieselben für sich selbst zu thun haben, auch eine Beurtheilung der Veranlassungen des Mainzer Vereins. Preis 12 Grote.

Aus Brennglas Volkskalender. — Febr. 3. Der Schullehrer A. zu V. wird cassirt, weil er einem seiner Schüler ein Stück Butterbrod genommen hat, um es seinen eignen Kindern zu geben.

März 11. Hinrichtung eines deutschen Satyrikers, welcher öffentlich äußerte: der deutsche Fortschritt sei — nach Amerika.

März 17. Ein H. scher Offizier wird cassirt, weil die Seitenform seines Backenbarts eine zu schiefe Wendung nach Westen zeigt.

April 1. Mehrere Regierungen erklären sich bereit, den dringenden Wünschen der Völker entgegen zu kommen.

Lesenswerth sind die Artikel der Weser-Zeitung über die neuen preussischen Landstände.

Ausverkauf. — Wiederverkäufer auf dem Lande dürfen wir auf den Ausverkauf des bedeutenden Hötting'schen Lagers hieselbst aufmerksam machen, das großen Theils neue und gute Waaren enthält.

Die Jeverländ. Nachrichten enthalten in Nr. 9: Administrativ-Justiz. — Schulwesen in Jever (Verhandlungen in Betreff des Neubaus der Knabenschule). — Jeverländische Reichsgeschichte. — Der Verein gegen den Genuß des Branntweins.

Kirchennachricht.

Frühpredigt: Herr Hofprediger Walkroth Anf. 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.
Hauptpredigt: Hr. Past. Greverus a. Guntlosen. " 10 "
Nachm.-Predigt: Herr Kirchenrath Clausen. " 2 "

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens 1/2 Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großb. Oldenb. Posten geben, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für
S t a d t u n d L a n d.

Fünfter Jahrgang.

Mittwoch, 10. März.

1847.

N^o 20.

Die evangelische Gemeinde zu Neuenkirchen eine ecclesia pressa!?

Die evangelische Gemeinde zu Neuenkirchen ist nach der „gründlichen Darstellung“ ihrer Lage in Nr. 92 d. Bl. vom vor. S. in der That sehr zu bedauern! Unfägliche hat sie von Anfang an erdulden müssen; ihren wohlervorbenen Boden haben arglistige Menschen ihr nach und nach wieder entzissen; ein schreiendes Unrecht ist ihr nach dem andern zugesügt; wider alles Recht ist ihr Gotteshaus ihren Drängern zum Mitgenusse eingeräumt; wie sie sich auch gegen Unterdrückungen zu schützen gesucht hat, es ist leider! immer vergebens gewesen; das Schlimmste hat sie noch zu fürchten; sie ist nicht ohne Sorge, daß man sie ganz und gar aus der Kirche verdrängen werde; mit wahrer Todesangst fragt sie, ob sie sich künftig auch noch in der Kirche zu gemeinsamer Gottesverehrung werde versammeln können. In ihrer Noth hat sie sich an ihre Behörde gewandt, aber sie darf von dieser kaum Hilfe erwarten; denn diese verachtet nicht die Stimme einer andern Behörde, die an ihren Nothstand nicht recht zu glauben scheint und so aufs Neue einen traurigen Beweis ihrer Fallibilität ablegt. Wahrlich, die evangelische Gemeinde zu Neuenkirchen ist eine ecclesia pressa!

Ihr Hülfesruf kann nicht ohne Erfolg bleiben. Es fragt sich nur, ob die „gründlichere Darstellung“ auch eine treue sei. Der Geist, welcher aus der „gründlichen Darstellung“ spricht, erweckt Verdacht.

Er sieht in den Katholiken nur Menschen, die Andere um ihren Glauben betrügen; die Urkunden geheim halten, welche ihre ungerechten Bestrebungen aufdecken würden; die den gerechtesten Erwartungen nicht entsprechen; die sich zueignen, was Andern gehört; die sich über alle Friedensschlüsse hinwegsetzen. Doch ein paar Katholiken lobt er; wie kommt er dazu? Er will das Werden einer bessern Zeit erklären und der Cardinal kommt ihm gar zu gelegen, um die Katholiken als Menschen darzustellen, die noch einer besondern Belehrung bedürften, daß sie auch einem protestantischen Fürsten Treue schuldig seien. Und wer bleibt, wenn er nicht nach seinen Wünschen handelt, ungeschmäht; wer muß sich nicht, wenn er in seinem Urtheile mit ihm nicht übereinstimmt, gefallen lassen, zu vernehmen, daß er gräulich irre und daß dieses wohl nur darin seinen Grund habe, daß er nicht unbefangenen genug sei? Merkwürdig ist es auch, daß wenigstens die Katholiken in Neuenkirchen und in der Umgegend staunen, wenn sie hören, daß man in die Welt hineinrufe, die hiesige evangelische Gemeinde sei eine ecclesia pressa. Die evangelische Gemeinde eine ecclesia pressa und es ist ihr vor einigen Jahren ein neues Schulhaus; vor ein paar Jahren ein neues Pfarrhaus und das größtentheils auf Kosten der katholischen Gemeinde gebaut, und diese hat bei der letzten Vogtswahl wieder einem Protestanten ihre Stimmen gegeben! Man traue seinem Ohre nicht, wenn man hört, Jemand suche die Welt glauben zu machen, daß man die hie-

